

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad Sooden-Allendorf am 31.10.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 3,10 Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 5,00 EURO. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 EURO nicht übersteigen. Von dieser Verdienstaufallpauschale ausgenommen ist die Vertretung des Bürgermeisters

§ 2 - Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete	8,50 Euro
Mitgliedern der Ortsbeiräte	5,70 Euro
ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	8,50 Euro
Mitglieder des Ausländerbeirates	5,70 Euro
Vorsitzende/r des Ausländerbeirates für Sitzungen des Ausländerbeirates	17,00 Euro
gewählte Mitglieder einer Betriebskommission, eines Verwaltungsrates oder gleichgelagerten Gremiums	8,50 Euro
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	8,50 Euro

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwandes eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Festsetzungen der jeweils letzten Bundestagswahl bzw. Landtagswahl.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	112,50 Euro
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,60 Euro
zusätzlich pro Fraktionsmitglied	3,60 Euro
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat oder die Erste Stadträtin	112,50 Euro
ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen	66,50 Euro
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher des Stadtteils	
- Oberrieden	100,00 Euro
- Orferode	84,40 Euro
- Kammerbach	72,90 Euro
- Ellershausen	65,20 Euro
- Hilgershausen	65,20 Euro
- Kleinvach	65,20 Euro
- Dudenrode	53,70 Euro
- Ahrenberg	26,90 Euro
- Höfe Weiden	26,90 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung nach Abs. 1 doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt auch im Vertretungsfalle für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,50 Euro.
- (7) Für die Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn sie in zeitlicher Verbindung mit Ausschusssitzungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen stattfinden.
- (8) In den Fällen, in denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, erhalten diese nur dann Sitzungsgeld, wenn es sich um die Sitzung eines Ortsbeirates handelt, in dessen Ortsbezirk das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seinen Wohnsitz hat.
- (9) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jeden angefangenen Arbeitstag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf bis zu 2 Sitzungen vor jeder Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte und Stadträtinnen, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen des Ersten Stadtrates

oder der Ersten Stadträtin werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 01.01.2023 außer Kraft.